

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Eisenbahnratheß für die Staatseisenbahnverwaltung betr.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in der Absicht, bei Unserer Staatseisenbahnverwaltung eine regelmäßige Vertretung der hauptsächlichsten Gruppen der Verkehrsinteressenten zu schaffen, beschlossen und verordnen, was folgt:

### §. 1.

Der General-Direktion der königlichen Verkehrsanstalten wird ein Eisenbahnrath beigegeben.

### §. 2.

Der Eisenbahnrath hat die Aufgabe, in wichtigen den Handel, die Gewerbe oder die Landwirthschaft berührenden Fragen des Eisenbahnbetriebes gutachtliche Aeußerungen abzugeben.

Insbefondere ist derselbe über wichtige Aenderungen der reglementären Bestimmungen, soweit diese die Verkehrsinteressen berühren, dann der Tarifvorschriften und Tariffätze, sowie über Aenderungen im Fahrplane zu vernehmen.

Aenderungen der reglementären Bestimmungen der bezeichneten Art, dann der Tarifvorschriften und der Tariffätze, sowie Ausnahmstarife, welche ohne vorherige Vernehmung des Eisenbahnratheß zur Einführung gelangt sind, hat die Generaldirektion den Mitgliedern desselben vor seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntniß zu bringen.

Der Eisenbahnrath kann innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises Wünsche und Beschwerden an die General-Direktion richten und Auskunft von derselben verlangen.

## §. 3.

Der Eisenbahnrathe besteht aus 25 Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

Von jeder Handels- und Gewerbekammer diesseits des Rheines können zwei Mitglieder und von jedem der diesseits des Rheines bestehenden Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines ein Mitglied des Eisenbahnrathe gutachtlich in Vorschlag gebracht werden, wobei diese Korporationen nicht auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt sind.

## §. 4.

Die Bestellung der Mitglieder des Eisenbahnrathe erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wir behalten Uns jedoch vor, den Eisenbahnrathe vor Ablauf dieser Periode aufzulösen und dessen Neubildung anzuordnen.

## §. 5.

Der Eisenbahnrathe wird von der General-Direktion der Königlichen Verkehrsanstalten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal jährlich berufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vierzehn Tage vor dem Sitzungstermine anzustellen.

Den Mitgliedern ist gestattet, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermine bei der General-Direktion einzubringen.

## §. 6.

Den Vorsitz im Eisenbahnrathe führt der Generaldirektor der Königlichen Verkehrsanstalten oder in dessen Verhinderung der Direktor der Betriebsabtheilung der General-Direktion.

Zu den Sitzungen des Eisenbahnrathe werden nach Bedürfnis Beamte der General-Direktion oder anderer Staatsbehörden oder sonstige Sachverständige beigezogen.

## §. 7.

Die Abgabe der Gutachten des Eisenbahnrathe geschieht nach Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende nicht mitzustimmen hat.

Ueber die Sitzungen des Eisenbahnrathe wird ein Protokoll aufgenommen, aus

welchem der Gang der Verhandlung, die gutachtlichen Aeußerungen des Eisenbahnratheß und gegebenen Falls die Anschauungen der Minderheit zu entnehmen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, eine schriftliche Begründung seiner Anschauung dem Protokolle beizugeben.

### §. 8.

Die Mitglieder des Eisenbahnratheß üben ihre Funktion als Ehrenamt.

Die nicht in München wohnenden Mitglieder erhalten behufs Theilnahme an den Sitzungen freie Hin- und Rückfahrt in beliebiger Wagenklasse auf den bayerischen Staatsbahnen.

München, den 16. März 1881.

## L u d w i g.

Frhr. v. Crailsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:  
Dr. v. Prestele.

### Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:  
unter dem 15. März ds. Js. der k. Generalmajor a. D. Gustav Ritter von Mühlbauer in München für seine Person als Ritter des k. Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse lit. M Fol. 38 Act.-Num. 2842I; dann  
der k. Major a. D. Lothar Ritter von

Reuß in München für seine Person als Ritter des k. Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse lit. R Fol. 34 Act.-Num. 2843I, und

unter dem 19. März ds. Js. der k. Kriegsminister, General der Infanterie Joseph Ritter von Maillinger in München, für seine Person als Ritter des k. Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse lit. M Fol. 39 Act.-Num. 2975I.